



## Beilage

zum

Rahmenkollektivvertrag

ARBEITER

für die

Stein- und keramische  
Industrie Österreich

## Änderungen

## der Lohnordnung

wirksam ab

**1. Mai 2007**

bzw.

**1. Mai 2008**

# Beilage zum Rahmenkollektivvertrag Stein- und keramische Industrie

## KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, anderseits.

### § 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungs-pflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat und die im Anhang zu diesem Kollektivvertrag angeführten Lohnordnungen Anwendung finden.

### § 2 Erhöhung der Effektivverdienste

- a) Die tatsächlichen Stundenlöhne werden, ausgenommen bei Lehrlingen, bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden, **ab 1. Mai 2007 um 2,50 % und ab 1. Mai 2008 um weitere 2,45 % erhöht.**
- b) Bei den Arbeitnehmern, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichlichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst **ab 1. Mai 2007 um 2,50 % und ab 1. Mai 2008 um weitere 2,45 % erhöht.**

### § 3 Erhöhung der Mindeststundenlöhne

Die Mindeststundenlöhne werden **ab 1. Mai 2007 um 2,80% und ab 1. Mai 2008 um weitere 2,70% erhöht.**

Die ab 1. Mai 2007 bzw. ab 1. Mai 2008 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus der im Anhang dieses Kollektivvertrages angefügten Lohnordnung.

### § 4 Erhöhung der Zulagen

Die in EUR ausgedrückten Zulagen werden **ab 1. Mai 2007 um 2,50 % und ab 1. Mai 2008 um weitere 2,50 % erhöht.**

## § 5 Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und -fertigteilindustrie

Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:

Rohrzulage pro 100 Stück	ab 1. Mai 2007	ab 1. Mai 2008
	Euro	Euro
100 - 150 mm	5,50	5,64
200 - 300 mm	8,05	8,25
350 mm	8,92	9,14
400 mm	10,63	10,90
450 - 500 mm	14,17	14,52
600 mm	18,61	19,08
700 mm	23,01	23,59
800 mm	26,56	27,22
900 mm	30,06	30,81
1000 mm	32,75	33,57
über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg)	37,16	38,09

Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung. Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.

## § 6 Begünstigungsklausel

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, derzeit bestehende Ist-Löhne zu reduzieren.

## § 7 Änderung des Rahmenkollektivvertrages

1. In § 3 wird nach der Ziffer 6c. eine neue Ziffer 6d. mit folgendem Text eingefügt:  
„6d. Gemäß § 13b AZG sind zusätzlich zu den nach § 7 Absatz 1 AZG zulässigen Überstunden weitere Überstunden zulässig. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf in einzelnen Wochen 60 Stunden und innerhalb eines aus technischen bzw. arbeitsorganisatorischen Gründen 26 Wochen umfassenden Durchrechnungszeitraumes im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten.“
2. In § 9 Absatz I. Ziffer 3. werden im vierten Halbsatz die Worte „Hälfte der“ gestrichen. Die aktualisierte Ziffer 3. lautet nunmehr:  
„3. Endet das Arbeitsverhältnis durch Tod des Arbeitnehmers, gebühren den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der verstorbene Arbeitnehmer zur Zeit des Ablebens gesetzlich verpflichtet war, die in Ziffer 2. angeführten Sätze der Abfertigung.“
3. In § 14 Ziffer 1. wird der letzte Satz gestrichen.
4. In § 14 Ziffer 1. wird am Ende die Wortfolge „Bei eigener Eheschließung.“ neu eingefügt. Diese Wortfolge wird in § 14 Ziffer 2. gestrichen.
5. In § 14 Ziffer 2. wird nach dem letzten Satz die Wortfolge „Bei Übersiedlung des Arbeitnehmers pro Kalenderjahr.“ eingefügt.
6. In § 14 Ziffer 4. wird der Satz „Bei Übersiedlung von Verheirateten und denen Gleichgestellten bis zum Höchstausmaß von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr.“ gestrichen.

## § 8 Sonstige Vereinbarung

Die Sozialpartner setzen eine Arbeitsgruppe ein und werden gemeinsam Initiativen entwickeln, damit in den Fragen der Wohnbauförderung, der Verbesserung des Vergabewesens (öffentlich und privat) und der Einrichtung der Jahresdurchbeschäftigung für die Betriebe und die Beschäftigten der Stein- und keramischen Industrie günstigere Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe werden medial verwertet und politischen Entscheidungsträgern zur Kenntnis gebracht.

## § 9 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2007 in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen bis zum 30. April 2009. Nach dem 1. Februar 2009 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern der Lohnunterausschuss einer Verhandlungsaufnahme zustimmt.

Wien, am 27. März 2007

Für den  
Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich

Gewerke Komm.Rat  
DDr. Erhard SCHASCHL  
Fachverbandsobmann

Dr. Carl HENNRICH  
Geschäftsführer

Für den  
Österreichischen Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Bau-Holz

Johann HOLPER  
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert AUFNER  
Bundessekretär

## Anhang zum Kollektivvertrag vom 27. März 2007

	EURO Ab 1. Mai 2007	EURO ab 1. Mai 2008
<b>1. Beton- und -fertigteilindustrie</b>		
1 Formentischler, Formenschlosser .....	10,93	11,23
2a Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde) .....	10,51	10,79
2b Facharbeiter z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde); .....	10,00	10,27
2c Facharbeiter angelernt; .....	10,41	10,69
Angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf be- schäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie 2a nach dem 1. Jahr		
3a Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer .....	9,89	10,16
3b Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen ..	9,72	9,98
3c Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich .....	9,69	9,95
3d Kraftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern)	9,63	9,89
3e Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Kraftfahrer verrichten) .....	9,57	9,83
4 Hilfsarbeiter .....	9,13	9,38
5 Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten .....	8,77	9,01
Lehrlinge:		
im 1. Lehrjahr .....	40%	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%	80%
im 4. Lehrjahr .....	90%	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		
Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7 % auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.		
<b>2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbetonindustrie, Rohtongruben und Kaolinwerke (inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.)</b>		
	Ab 1. Mai 2007	ab 1. Mai 2008
1 Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister) .....	10,00	10,27
2a Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr .....	10,00	10,27
2b Professionisten mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr .....	9,91	10,18
2c Angelernte Professionisten ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampf- kesselwärter .....	9,96	10,23
3a Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen	9,96	10,23

3b Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen .....	9,82	10,09
3c Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen, Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher .....	9,72	9,98
3d Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, geprüfte Häuer .....	9,69	9,95
3e Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen), Steiermark: Ritzer und Spalter .....	9,42	9,67
3f Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtöfen, andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges) .....	9,28	9,53
3g Lehrhauer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch .....	9,07	9,31
3h Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter .....	9,03	9,27
4a Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufsfremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten .....	8,76	9,00
4b Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme .....	8,56	8,79
5a Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten .....	8,18	8,40
5b Wien, Niederösterreich und Burgenland: Kalk und Schotter, Wien und Niederösterreich: Sand und Kies: Nachtwächter erhalten bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden pro Stunde	8,18	8,40
Lehrlinge:		
im 1. Lehrjahr .....	40%	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%	80%
im 4. Lehrjahr .....	90%	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		
Vorarbeiter (Partieführer) erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn.		

### 3. Salzburger Marmorindustrie

	EURO Ab 1. Mai 2007	EURO ab 1. Mai 2008
1 Steinmetzmonteure, Sprengmeister .....	10,56	10,85
2a Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr .....	10,56	10,85
2b Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr .....	10,20	10,48
3a Steinbrucharbeiter .....	10,32	10,60
3b Säger, Fräser, Schleifer .....	10,00	10,27
4 Hilfsarbeiter .....	9,18	9,43
5 Reinigungskraft .....	8,80	9,04

Lehrlinge:		
im 1. Lehrjahr .....	40%	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%	80%
im 4. Lehrjahr .....	90%	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn.

	EURO Ab 1. Mai 2007	EURO ab 1. Mai 2008
<b>4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie</b>		
1 Schießler (Schussmeister) .....	10,09	10,36
2a Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer	10,20	10,48
2b Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie .....	10,00	10,27
2c Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre)	9,91	10,18
3a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen ..	9,72	9,98
3b Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich .....	9,69	9,95
3c Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen, Großzersetzer ..	9,53	9,79
3d Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 2. Kategorie, Kraftfahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelritzer .....	9,41	9,66
3e Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattlritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Preßluftbetrieben), Handbohristen	9,25	9,50
4a Ungelernte Hilfsarbeiter .....	8,80	9,04
4b Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt .....	8,69	8,92
5 Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten .....	7,57	7,77
Lehrlinge:		
im 1. Lehrjahr .....	40%	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%	80%
im 4. Lehrjahr .....	90%	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2c		

	EURO Ab 1. Mai 2007	EURO ab 1. Mai 2008
<b>5. Waldviertler Hartsteinindustrie</b>		
1 -		
2a Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis .....	10,28	10,56
2b Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr .....	10,09	10,36
2c Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis .....	10,18	10,45
2d Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis .....	9,91	10,18
3a Schleifer über 2 Jahre Praxis .....	9,63	9,89
3b Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.) .....	9,44	9,69
3c Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis .....	9,40	9,65
4a Hilfsarbeiter im Steinbruch .....	8,94	9,18
4b Hilfsarbeiter am Platz .....	8,80	9,04
5 -		
Lehrlinge:		
im 1. Lehrjahr .....	40%	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%	80%
im 4. Lehrjahr .....	90%	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2d		

	EURO Ab 1. Mai 2007	EURO ab 1. Mai 2008
<b>6. Zementindustrie</b>		
1 Stoffprüfer .....	10,60	10,89
2a Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre .....	10,60	10,89
2b Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre .....	10,00	10,27
3a Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte Professionisten, Mineure, Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressoren- stationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.) .....	9,72	9,98
3b Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u. dgl.) .....	9,63	9,89
4a Hilfsarbeiter im Steinbruch .....	9,18	9,43
4b Sonstige Hilfsarbeiter .....	9,07	9,31
5 Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten .....	8,80	9,04



Lehrlinge:		
im 1. Lehrjahr .....	40%	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%	80%
im 4. Lehrjahr .....	90%	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 10 % auf ihren kollektivvertraglichen Lohn.

	EURO Ab 1. Mai 2007	EURO ab 1. Mai 2008
<b>7. Ziegel- und -fertigteilindustrie *)</b>		
1 Maschinisten (geprüft) .....	10,29	10,57
2a Professionisten mit abgeschlossener Lehre .....	10,29	10,57
2b Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angelernte Handwerker .....	10,00	10,27
2c Kesselwärter (geprüft) .....	10,09	10,36
3a Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen ..	9,72	9,98
3b Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich .....	9,69	9,95
3c Lenker von Fahrzeugen .....	9,35	9,60
3d Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellok- fahrer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Ab- setzwagenfahrer von der Presse in die Kammertrocknerei und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient	9,07	9,31
3e Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstunden- zuschläge **) .....	9,01	9,25
4 Hilfsarbeiter .....	8,68	8,91
5a Wächter und Portiere .....	8,37	8,60
5b Hilfsarbeiter für Putz- und Wartearbeiten, Botengänge, Werksküchenpersonal, Wasserträger usw. ....	8,37	8,60
Lehrlinge:		
im 1. Lehrjahr .....	40%	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%	80%
im 4. Lehrjahr .....	90%	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		

\*) Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektiv-  
vertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb.

§ 2 Abs. 2:

„Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im  
kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht  
sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage  
Lohnordnung - Anhang zum Kollektivvertrag - 9. Ziegel- und -fertigteilindustrie, um 3%.“

- \*\*) 1. a) Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind.  
 b) Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen.  
 c) Bei Nichterreicherung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen.  
 2. Die Nachtschichtzulage für Brenner gem. § 4 Ziffer 11 beträgt .....  
 pro Woche und Brenner. 18,57 19,03  
 3. Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.

EURO  
Ab 1. Mai  
2007      EURO  
ab 1. Mai  
2008

### 8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie

Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen Austria AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden und Fa. Walbersdorfer Ofenkachel GmbH&CoKG Burgenland, Niederösterreich

1	-		
2a	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind	9,77	10,03
2b	Keramische Professionisten .....	9,57	9,83
2c	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten im 1. Gehilfenjahr und angelernte Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten .....	9,45	9,71
3a	Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln .....	8,93	9,17
3b	Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlager, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitär gießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipsler, Glasierer, Kapsel presser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher .....	8,93	9,17
4	Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter .....	8,47	8,70
5	Nachtwächter und Portiere .....	8,47	8,70
	Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr .....	40%	40%
	im 2. Lehrjahr .....	60%	60%
	im 3. Lehrjahr .....	80%	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c		
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten. ....	0,13	0,13

EURO  
Ab 1. Mai  
2007      EURO  
ab 1. Mai  
2008

### Elektroporzellanindustrie Steiermark

1	Hochqualifizierte Facharbeiter .....	9,77	10,03
2a	Qualifizierte Facharbeiter .....	9,45	9,71
2b	Facharbeiter .....	9,44	9,69

3	Angelernte Arbeiter .....	8,81	9,05
4a	Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung .....	8,44	8,67
4b	Alle anderen Hilfsarbeiter .....	8,37	8,60
5	-		
	Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr .....	40%	40%
	im 2. Lehrjahr .....	60%	60%
	im 3. Lehrjahr .....	80%	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten. ....	0,13	0,13

**Elektroporzellanindustrie  
Tirol**

**EURO  
Ab 1. Mai  
2007**      **EURO  
ab 1. Mai  
2008**

1	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung .....	9,18	9,43
2a	Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser .....	9,05	9,29
2b	Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr .....	8,98	9,22
2c	Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr .....	8,88	9,12
3a	Hochqualifizierte angelernte Keramiker .....	8,68	8,91
3b	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachel- presser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer .....	8,41	8,64
3c	Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießer .....	7,93	8,14
4a	Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung .....	7,85	8,06
4b	Alle übrigen Hilfsarbeiter .....	7,77	7,98
5	-		
	Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr .....	40%	40%
	im 2. Lehrjahr .....	60%	60%
	im 3. Lehrjahr .....	80%	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c		
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten. ....	0,13	0,13

Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4a auf ihren Stundenlohn.

	EURO Ab 1. Mai 2007	EURO ab 1. Mai 2008
<b>Zierkeramische Industrie</b>		
<b>Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien</b>		
1 Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung .....	8,39	8,62
2a Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser .....	8,17	8,39
2b Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen .....	7,98	8,20
2c Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle .....	7,80	8,01
2d Qualifizierte Keramikmaler .....	7,06	7,25
3a Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelernte Fachkräfte, Kachelpresser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer .....	7,43	7,63
3b Angelernte Fachkräfte bei qualitativer Leistung, spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr .....	7,06	7,25
3c Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer .....	6,73	6,91
4a Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung .....	7,10	7,29
4b Alle übrigen Hilfsarbeiter .....	6,91	7,10
4c Keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)	6,54	6,72
5 -		
Lehrlinge:		
im 1. Lehrjahr .....	40%	40%
im 2. Lehrjahr .....	60%	60%
im 3. Lehrjahr .....	80%	80%
des geltenden Lohnes der Gruppe 4b		
Vorarbeiter aus dem Stande der Hilfsarbeiter erhalten eine Zulage von 7% von 4b auf ihren Stundenlohn.		

	EURO Ab 1. Mai 2007	EURO ab 1. Mai 2008
<b>9. Schleifmittelindustrie</b>		
1 Spezialfacharbeiter, Spezialisten .....	10,00	10,27
2a Qualifizierte Facharbeiter .....	9,69	9,95
2b Facharbeiter .....	9,44	9,69
3 Qualifizierte Arbeiter .....	8,81	9,05

4a Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung .....	8,44	8,67
4b Produktionsarbeiter .....	7,69	7,90
4c Hilfskräfte .....	7,42	7,62
5 -		

Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden.  
Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.

## 10. Lohnordnungen für die Firmen

	EURO	EURO
<b>1. ACTIVE - FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH, 1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2</b>	<b>Ab 1. Mai 2007</b>	<b>ab 1. Mai 2008</b>
1 -		
2 Professionisten: Schlosser, Tischler etc. ....	10,42	10,70
3 Schamotteformer .....	9,25	9,50
4 Hilfsarbeiter, Ofenheizer .....	8,68	8,91
5 -		

	EURO	EURO
<b>2. TERRANOVA Weber &amp; Broutin GmbH, 1230 Wien, Gleichentheilgasse 6</b>	<b>Ab 1. Mai 2007</b>	<b>ab 1. Mai 2008</b>
1 Fassader .....	10,88	11,17
2a Schlosser .....	10,40	10,68
2b Elektriker .....	10,18	10,45
3 -		
4 Hilfsarbeiter .....	9,07	9,31
5 Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten .....	7,49	7,69
Vorarbeiter .....	10,32	10,60

Trockenofenprämie ( Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).  
Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).  
Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.

		EURO Ab 1. Mai 2007	EURO ab 1. Mai 2008	
<b>3. Wiener Porzellanmanufaktur Augarten</b>				
Ges.m.b.H., 1020 Wien, Obere Augartenstraße 1				
1	VIII	Tellerdrehen (soweit nicht in Lohngruppe V), Modelleinrichten und - abgießen, Modelleur, Spezialgruppe der Malerei, Spezialgruppe der Figu- renabteilung .....	11,00	11,30
2a	VII	Nichtkeramische Professionisten .....	10,62	10,91
2b	VI	Figurengießen und -garnieren, Figurenglasieren, Glüh- und Glattofenbren- nen, Geschirrabdrehen (Rohware), Formengießen (soweit nicht in Lohn- gruppe IV), Malerei: reiche Dekore, Ränder und Figuren, Spindelschleifen, Figurenschleifen, Hohlgeschirrschleifen (soweit nicht in Lohngruppe III), Gießen und Garnieren (soweit nicht in Lohngruppe IV), Masseaufbereiten	10,52	10,80
3a	V	Bedienen und Einstellen am Teller- und Becherroller, Becherdrehen, Scha- len- und Tellerdrehen (Dessertteller bis 20 cm), Malerei: Farbspritzen, Ät- zen, Steuerdekore, Lenker von Kraftfahrzeugen .....	9,60	9,86
3b	IV	Formentragen, Formengießen einfach, Ofensetzen und -ausnehmen, (Glüh, Glatt, Muffel), Farbmuffelsetzen und -ausnehmen, Gießen, Garnieren ein- fach, Bechergarnieren, Tellerputzen, Figuren einfach, Malerei einfach (Dekore, Ränder, Figuren), Holzgeschirr-, Teller-, Becherschleifen und Ab- reißen .....	9,53	9,79
4a	III	Expedit, Geschirrausgeben, Sortieren, Packen, LKW-Beifahrer, Glasieren, Goldpolieren und technische Endkontrolle von Buntwaren, Eindrehen von Pomsen und einfachen Gegenständen, Helferdienst im Brennhaus ..	9,04	9,28
4b	II	Lagerarbeiten, Transportarbeiten .....	8,77	9,01
5	I	-		
Lehrlinge:				
		im 1. Lehrjahr .....	30%	30%
		im 2. Lehrjahr .....	40%	40%
		im 3. Lehrjahr .....	60%	60%
des jeweiligen Lohnes der Gruppe 2b				